

Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Das Verfahren für den Bebauungsplan 10-55 bezweckt die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Sinne der Innenentwicklung. Es dient der Überplanung von brachgefallenen Flächen mit aufgebener Vornutzung.

Wie bereits erläutert soll das Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB durchgeführt werden.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des § 13 Abs. 2 BauGB. Es gelten hier gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Damit werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan erforderlich.

Die Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, finden Eingang in das Verfahren, da sie nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in das Verfahren einzustellen sind.

Zusammenfassung des faunistischen Gutachtens 2010 und der Aktualitätsprüfung 2019

Auf Grund der seitens des Fachamtes geäußerten Vermutung des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten im Planungsgebiet erfolgte die Erarbeitung eines faunistischen Gutachtens im Jahre 2010.

Bei einer Ortsbegehung im August 2019 wurde das Gutachten auf Aktualität geprüft.

Durch die Lage der öffentlichen Grünfläche in Erweiterung des Grünzuges Hellersdorfer Hauptgraben wird der Biotopverbund (§ 21 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]), der sich über weitere Brachflächen entlang der U-Bahntrasse in Richtung Hönower Weiherkette und Wuhleniederung fortsetzt, begünstigt.

Für die Gruppe der Wirbellosen stellt das Untersuchungsgebiet noch immer einen fruchtbaren Lebensraum dar. Auch bei den im Jahr 2010 nachgewiesenen 22 Vogelarten dürften keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sein. Es gelten auf Grund des Vorkommens besonders geschützter Arten im Planungsgebiet die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot während bestimmter Zeiten).

Die Aussagen des Gutachtens von 2010 sind nach wie vor aktuell.

Stadtklima

Das geplante Nutzungsmaß mit einer maximal zulässigen GRZ von 0,3 stellt eine geringe Versiegelung des Planungsgebiets sicher und greift den im FNP dargestellten hohen Grünanteil mit einer Versiegelung von unter 40 % auf. Darüber hinaus können die planungsrechtliche Sicherung der beiden Grünflächen sowie der Grünverbindung im östlichen Plangebiet einen positiven Beitrag leisten.

Die geplanten Festsetzungen unterstützen die Bedeutung des Planungsgebietes für den Klimaschutz durch Verbesserung der Belüftung.

Ableitung von Niederschlagswasser

Aufgrund der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung als Teil der Klimaanpassung in Berlin soll die Ableitung des Niederschlagswassers bei Neubau oder wesentlichen baulichen Veränderungen im Bebauungsplangebiet auf ein „natürliches Maß“ begrenzt werden. Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zum Umgang mit Niederschlagswasser durch ein mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmtes Konzept zu bringen, welches derzeit erarbeitet wird.